

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

18. WP - 42. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Juli 2014, 14 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vorsitzende
Heike Franzen (CDU)	
Daniel Günther (CDU)	
Heiner Rickers (CDU)	
Martin Habersaat (SPD)	
Beate Raudies (SPD)	
Kai-Oliver Vogel (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. v. Ines Strehlau
Christopher Vogt (FDP)	i. V. v. Anita Klahn
Sven Krumbeck (PIRATEN)	
Flemming Meyer (SSW)	i. V. v. Jette Waldinger-Thiering

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/1724](#)

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/1724](#)

(überwiesen am 9. April 2014)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/2939](#), [18/2940](#), [18/2943](#), [18/2950](#), [18/2957](#), [18/2963](#),
[18/2965](#), [18/2971](#), [18/2975](#), [18/2978](#), [18/2980](#), [18/2987](#),
[18/3011](#), [18/3012](#), [18/3013](#), [18/3042](#), [18/3053](#)

Anzuhörende	Umdruck
Universität zu Lübeck:	
- Präsident Dr. Peter Dominiak, Kanzler Dr. Oliver Grundei, Madlen Kayserling	18/3013
- AStA, Maren Janotta und Rahel Roseland	18/2978
- Personalrat, Anke Boettcher-Krause	18/2975
ver.di , Jens Mahler	18/2965
Verband Hochschule und Wissenschaft , Dr. Udo Rempe	18/2940
Landesrechnungshof , Dr. Ulrich Eggeling	18/2939

Herr Dr. Grundei, Kanzler der Universität zu Lübeck, trägt die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme der **Universität zu Lübeck** vor, [Umdruck 18/3013](#). Er geht dabei insbesondere auf die Themen Personalkostenobergrenze und Fachaufsicht durch das Land hinsichtlich der Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel ein.

Frau Janotta trägt die Stellungnahme des **ASTA der Universität zu Lübeck** vor, [Umdruck 18/2978](#).

Frau Boettcher-Kraus trägt die Stellungnahme des **Personalrats der Universität zu Lübeck** vor, [Umdruck 18/2975](#).

Herr Mahler trägt die Stellungnahme von **ver.di** vor, [Umdruck 18/2965](#).

Herr Rempe, Landesvorsitzender des vhw, trägt die Stellungnahme des **Verbands Hochschule und Wissenschaft** vor, [Umdruck 18/2940](#).

Herr Dr. Eggeling, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, trägt die Stellungnahme des **Landesrechnungshofs** vor, [Umdruck 18/2939](#). Abschließend merkt er an, der Landesrechnungshof sehe den Ausschluss von Studienbeiträgen kritisch, da sie die Autonomie und das Finanzvermögen der Stiftungsuniversität stärken würden.

Abg. Andresen erinnert an den Beschluss des Landtags, auf Studienbeiträge zu verzichten. An diesen Beschluss habe sich die Landesregierung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs gehalten. Er erachte dies schon deshalb als sinnvoll, weil im Land eine Einigung zu diesem Thema existiere und nicht eine Konfrontation unterschiedlicher Gruppen herbeigeführt werden sollte.

Auf entsprechende Fragen des Abg. Andresen und des Abg. Vogt legt Herr Dr. Dominiak, Präsident der Universität zu Lübeck, dar, ein Absehen von der bislang im Gesetzentwurf vorgesehenen zwingenden Einbindung der GMSH bei Baumaßnahmen fände sicherlich die Zustimmung des Präsidiums der Universität. Die Kostenobergrenze für Bauunterhaltungsmaßnahmen, die ohne Beteiligung der GMSH ausgeführt werden könnten, sei mit 10.000 € sehr gering angesetzt.

Herr Mahler merkt an, die GMSH habe seit ihrer Rechtsformänderung zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts in den 90er-Jahren die Zahl ihrer Beschäftigten von 1.800 Beschäftigten auf heute ungefähr 800 Beschäftigte reduziert. Damals hätten alle Akteure die Auffassung vertreten, dass die Landesaufgaben im Baubereich überwiegend weiter von der GMSH als

Anstalt des öffentlichen Rechts durchgeführt werden sollten. Gerade auch vor dem Hintergrund der enormen Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in der GMSH wäre eine Herausnahme der Stiftungsuniversität Lübeck aus der Zuständigkeit der GMSH nur schwer vermittelbar.

Auf eine Frage des Abg. Andresen führt Herr Dr. Grundei aus, die Form der Stiftungsuniversität sei ein Stück weit ein Experiment, bei dem versucht werde, einige Rechte, Befugnisse und Entscheidungswege voneinander zu trennen. Im Gegensatz zu der häufig vorgetragenen Kritik, der Senat werde entmachtet, liege das gesamte Kernfeld der Akademie - Forschung und Lehre - vollständig in der Entscheidungskompetenz des Senats. Auf diesem Gebiet werde der Senat gestärkt. Der Gesetzentwurf sehe darüber hinaus vor, die Zuständigkeiten des Stiftungsrats im Vergleich zum Hochschulrat ein Stück weit zurückzunehmen. So müssten etwa nach dem gegenwärtigen Hochschulgesetz fast alle Satzungen über den Hochschulrat genehmigt werden. Diese Regelung entfalle für die Stiftungsuniversität. Der Senat werde durch den Gesetzentwurf insofern gestärkt, als dass er in akademischen Angelegenheiten letztinstanzlich Entscheidungen treffen dürfe.

Hinterfragt werden müsse der Gedanke, dass der Senat tatsächlich das Gremium sein solle, das die Ressourcenentscheidungen und die strategischen Entscheidungen in letzter Instanz treffe. Oft werde der Senat als eine Art Parlament verstanden. Aber gerade im Falle einer kleineren Hochschule seien die Senatsmitglieder zugleich häufig auch die Betroffenen, die dann über ihre eigenen Belange entschieden. Daher sei die vorgesehene Trennung der Entscheidungskompetenzen, die auch in anderen Bundesländern etabliert sei, folgerichtig.

Auf eine Nachfrage des Abg. Vogt zur Personalkostenobergrenze erläutert Herr Dr. Grundei, wer es mit der Autonomie für den Hochschultyp der Stiftungsuniversität ernst meine, der müsse akzeptieren, dass sie genutzt werde. Das Land akzeptiere den neuen Hochschultyp und sollte die Stiftungsuniversität auch entsprechend agieren lassen. Da der Gesetzentwurf vorsehe, dass das Personal, das nach der Umwandlung der Universität zur Stiftungsuniversität eingestellt werde, keine Beschäftigungsgarantie erhalte, bleibe das finanzielle Risiko des Landes in einem kalkulierbaren Rahmen.

Angesichts der Tatsache, dass Stiftungsvorstände für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden könnten, könne es sich auch der Präsident einer Stiftungsuniversität nicht erlauben, „ohne Ende“ Personal einzustellen. Über allem wache zusätzlich der Stiftungsrat. Die „Möglichkeiten zur Unvernunft“ seien in einem solchen System eng begrenzt. Ein Verzicht auf eine Personalkostenobergrenze, wie er in anderen Ländern praktiziert werde, führe nicht dazu, dass eine Stiftungsuniversität ihre gesamten Mittel für die Einstellung von Personal ausgeben.

Sofern es zu einer Personalkostenobergrenze komme, bestünden verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung. Bei Festlegung einer prozentualen Personalkostenobergrenze richtete sich die absolute Höhe der Mittel automatisch nach der Höhe der jeweiligen Globalzuweisung. Dagegen stelle eine Stichtagsregelung die nach Auffassung der Universität schlechtere Lösung dar. Da zum Zeitpunkt des Übergangs die Höhe der Personalkosten für das Jahr 2014 noch nicht sicher angegeben werden könne, sollte eine Stichtagsregelung auf das Jahr 2013 abstellen.

Herr Dr. Rempe führt aus, Mitglieder eines Gremiums, das Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Hochschule treffe, könnten die Auswirkungen von Beschlüssen dieses Gremiums besser beurteilen, wenn sie auch Mitglieder der Hochschule seien. Dies sei jedoch in einem Hochschulrat und in einem Stiftungsrat nicht möglich. Darüber hinaus trete ein Hochschulrat maximal viermal im Jahr zusammen und könne daher nur eine begrenzte Zahl von Aufgaben wahrnehmen. Insgesamt sollte er eher eine beratende Funktion haben.

Auch wenn es sinnvoll sei, dass nicht mehr jede Satzung durch den Hochschulrat oder den Stiftungsrat, der zum Teil gar nicht die Möglichkeit habe, die Massen von Dokumenten zu durchschauen, beschlossen werden müsse, gehe die generelle Entwicklung doch dahin, den Mitgliedern der Hochschule zunehmend Entscheidungsmöglichkeiten zu nehmen.

Herr Dr. Dominiak erwidert, durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würden die Entscheidungskompetenz des Senats und damit auch der Senat gestärkt.

Mit der Frage der Wirtschaftlichkeit werde sich nach wie vor ein Ausschuss beschäftigen, der mit Mitgliedern der Hochschule besetzt sei. Der Senat werde auch zukünftig darüber beraten und gegenüber dem Stiftungsrat eine Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit abgeben. Die einzige Änderung, die hieran im Gesetzentwurf vorgesehen sei, stelle der Umstand dar, dass der Beschluss anschließend vom Stiftungsrat gefasst werde. Gerade für eine kleinere Universität halte er die Regelung im Gesetzentwurf die bessere Regelung.

Frau Boettcher-Krause erinnert an den Vorschlag des Personalrats, ein gegenseitiges Teilnahmerecht der Vorsitzenden des Senats und des Stiftungsrats an den jeweiligen Gremiensitzungen mit Antrags- und Rederecht vorzusehen, um in der Arbeit beider Gremien zu mehr Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten zu kommen.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

gez. i. V. Beate Raudies

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer